



Aktionsplan der Landesregierung.

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.
“Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv”.



IV. 3 **Interessenvertretung und Teilhabe**

Die Unterzeichnerstaaten der UN-Behindertenrechtskonvention garantieren in Artikel 29 den Menschen mit Behinderungen sowohl die politischen Rechte als auch die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen ausüben zu können. Um dies sicherzustellen, verpflichten sich die Vertragsstaaten gegenüber Menschen mit Behinderungen

- dass sie unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter am politischen Leben teilhaben können; dies schließt auch das Recht und die Möglichkeit ein, zu wählen und gewählt zu werden;
- dass Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich, leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
- ihr Recht zu schützen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
- die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wählerinnen und Wähler und zu diesem Zweck zu erlauben, dass sie sich im Bedarfsfall und auf Wunsch bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihr Mitwirkung in öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen.

Die Landesregierung hat die Menschen mit Behinderungen aktiv an der Vorbereitung dieses Aktionsplanes beteiligt:

Ihre Interessenvertretungen auf Landesebene beteiligen sich intensiv am NRW-Dialog; sie arbeiten regelmäßig im Landesbehindertenbeirat, im Landespflegeausschuss, in der Landesgesundheitskonferenz sowie in der Arbeitsgemeinschaft gem. § 17 Wohn- und Teilhabegesetz mit und sind in andere Formen der Konsultationen einbezogen. Die Landesregierung wird die Partizipation der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene durch Möglichkeit zur Mitarbeit im Inklusionsbeirat und seiner Fachbeiräte weiter verstetigen.

IV.3.1 Politische Teilhabe in den Kommunen

Insbesondere der Landesbehindertenrat, der Landesbehindertenbeirat und die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe haben im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die Forderung erhoben, dass die Mitwirkungsrechte der Menschen mit Behinderungen, ihrer Vereinigungen und Netzwerke auf der kommunalen Ebene gestärkt werden sollen.

Die Landesregierung will die Voraussetzungen für die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen unseres Landes verbessern und auf eine Grundlage stellen, die den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention standhält. Dafür wird sie nachfolgendes Projekt durchführen:

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben in den Kommunen stärken!		
Konkrete Maßnahme	Kooperationspartner	Zeitplan
<ul style="list-style-type: none"> · Überprüfung der bestehenden Möglichkeiten zur rechtzeitigen politischen Teilhabe in den Kommunen gemeinsam mit den Organisationen und Verbänden von Menschen mit Behinderungen und dem Landesbehindertenbeauftragten; · Vorbereitung einer Expertise zu den Formen der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben in den europäischen Nachbarländern, · Erörterung der Ergebnisse beider Untersuchungen im Rahmen einer Fachtagung mit den Beteiligten auf Landesebene, · Vorbereitung von gemeinsamen Empfehlungen zur Verbesserung der politischen Partizipation behinderter Menschen in den Kommunen des Landes. 	Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene, MAIS, MIK, LBB	Ab 2012/ 2013 bis zum Ende der Legislaturperiode

V. Die NRW-Dialogveranstaltungen

In diesem Kapitel werden die Forderungen und Positionen der Dialogteilnehmer zusammengefasst. Hier finden sich konzentriert die wichtigsten Anregungen und Kernforderungen aus den Dialogveranstaltungen. Diese Form bringt es mit sich, dass nicht jeder Beitrag detailliert berücksichtigt werden konnte.

Die Meinung der Teilnehmer war bei der Erörterung der Fragestellungen der NRW-Dialogveranstaltungen wegen unterschiedlicher Erfahrungen und Interessen oftmals nicht einheitlich. Dies verdeutlicht, dass die Vielfalt der Erfahrungen, die Menschen mit Behinderungen haben, sowohl ein großes Potential für die Gestaltung als auch eine besondere Herausforderung für die Vorbereitung des Aktionsplanes darstellen. Sie sind nicht immer deckungsgleich mit der Haltung der Landesregierung.

Auch wenn zahlreiche Forderungen aufgenommen werden konnten, schlagen sich nicht alle Forderungen und Anregungen aus den Dialogen im Maßnahmenteil des Aktionsplans nieder, z.B. wenn Zuständigkeiten bei anderen Entscheidungsträgern liegen (z.B. Kommunen, selbstverwaltete Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bund) oder auch wenn Abstimmungsprozesse mit anderen Bundesländern erforderlich sind, auf deren Ergebnisse die Landesregierung nur sehr bedingt Einfluss nehmen kann.

Vielfach sind in der konkreten Themenbehandlung die inhaltlichen Verbindungen zu anderen thematischen Zusammenhängen der UN-Behindertenrechtskonvention deutlich geworden. Auch wenn sie in der Einladung als inhaltlicher Schwerpunkt nicht explizit vorgesehen waren, sind sie in den NRW-Dialogveranstaltungen auch angemessen mitberaten worden.

V.6 Politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Der Dialog konzentriert sich auf die folgenden Themenschwerpunkte:

1. Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen:

- Bei allen Wahlen sollen Stimmzettelschablonen als Standardschablonen entwickelt werden und auch Blinden und Sehbehinderten, die nicht in einem Blindenverein organisiert sind, zur Verfügung gestellt werden. Mehr Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe für Menschen mit Behinderungen, z.B. Stimmzettelschablonen, Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts, mobile Wahlvorstände, im Vorfeld von Wahlen können die Wahlbeteiligung von Menschen mit Behinderungen fördern.
- Über den gesetzlich normierte Wahlrechtsausschluss, der in allen deutschen Wahlgesetzen von der kommunalen bis zur europäischen Ebene gilt, gibt es Erörterungsbedarf. Er gilt für Menschen, für die in **allen** Aufgabenbereichen ein rechtlicher Betreuer bestellt ist. Viele Teilnehmer äußern Zweifel, dass dieser Wahlrechtsausschluss rechtmäßig ist. Sie sehen in ihm einen Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 29 UN-BRK). Um in den Einschätzungen und Bewertungen zum Wahlrechtsausschluss mehr Rechtssicherheit zu erhalten, bedarf es weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen und auch einer Fortentwicklung des Rechtsverständnisses der UN-Behindertenrechtskonvention.
Die Teilnehmer wollen die Frage der bisherigen Vorgehensweise beim Wahlrechtsausschluss überprüft sehen.

2. Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen auf kommunaler und auf Landesebene:

- Verwaltungsvorlagen sollten barrierefrei gestaltet sein und insbesondere elektronisch barrierefrei bezogen werden können.
- Eine flächendeckende und verbindliche Einrichtung von Behindertenbeiräten und Behindertenbeauftragten in allen Kommunen wird als wichtig angesehen.
- Die Zusammensetzung der Behindertenbeiräte soll nach Ansicht mancher Teilnehmer landesweit vereinheitlicht werden. Die Parteizugehörigkeit soll kein ausschlaggebendes Kriterium für die Berufung in den Behindertenbeirat mehr sein. Vielmehr seien

Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderung zu berufen. Vorgeschlagen wird eine entsprechende Empfehlung der Landesregierung gegenüber den Kommunen oder eine entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung.

- Ehrenamtliche Behindertenbeauftragte sollen auf kommunaler Ebene und auf Landesebene an den Ausschussberatungen teilnehmen. Stellenkürzungen im Bereich der Behindertenbeauftragten konterkarieren nach Aussage der Teilnehmer in den Kommunen die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen an den öffentlichen Angelegenheiten.
- Unterstützung für die Vernetzung und regelmäßige Fortbildung der ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten wird eingefordert. Damit könnte einer Überforderung der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten konstruktiv entgegenwirkt werden.

Viele dieser Forderungen berühren die kommunale Selbstverwaltung und entziehen sich damit der unmittelbaren Einflussnahme durch die Landesregierung. Dies gilt auch für die Geschäftsordnung der kommunalen Parlamente und ihrer Ausschüsse. Gleichwohl wird die Landesregierung ihrer Aufgabe zur Bewusstseinsbildung gegenüber den Kommunen und dem Landtag, die aktive Teilnahme der Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben zu fördern, unterstützen.

3. Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in politischen Parteien:

- Kontrovers wird diskutiert, ob bzw. inwieweit politische Parteien auch ohne konkreten Anlass verpflichtet sind, ihre Arbeit umfassend barrierefrei zu gestalten, oder ob die Menschen mit Behinderungen, die in politischen Parteien mitarbeiten möchten, die individuelle Zugänglichkeit ihren Bedürfnissen entsprechend bei den Parteien einfordern müssen. Die Menschen mit Behinderungen, die sich politisch engagieren wollen, müssen auch gleichberechtigten Zugang zu Arbeit der politischen Parteien haben. Parteien sollen auf die die Zugänglichkeit zu ihrer Arbeit ein stärkeres Augenmerk richten und sie stärker als bisher fördern.

Die Landesregierung will diesbezüglich dafür in NRW werben, damit hier ein noch größeres Bewusstsein für die Belange der Menschen mit Behinderungen entsteht.